©Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8, download unter www.biologiezentrum.at

Überlegungen zum Schutzgebietswesen und der Wahrnehmung internationaler Naturschutz-angelegenheiten in Kärnten (Stand 1. 1. 2009)

Von Johann WAGNER

Ausgangssituation

Mit September 2008 wurde in der Abteilung 20-Landesplanung, Uabt. Naturschutz eine Fachstelle eingerichtet, die sich mit den Agenden der Schutzgebiete im Sinne des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 (KNG 2002) und der naturschutzfachlichen Wahrnehmung der internationalen Naturschutzangelegenheiten befasst. War es in der Vergangenheit aus der Verwaltungstradition heraus üblich, dass sämtliche Schutzgebiete Kärntens, mit Ausnahme der beiden Nationalparks Hohe Tauern und Nockberge, deren Agenden in einem eigenen Nationalpark- und Biosphärenpark-Gesetz geregelt sind und über eine eigene Verwaltung verfügen, durch die Naturschutz-Amtssachverständigen der Naturschutzabteilung mitbetreut wurden, so erscheint das heute angesichts der stetig steigenden Zahl an Naturschutzverfahren und in Anbetracht der zunehmenden Anforderungen im Rahmen von internationalen Naturschutzverpflichtungen nicht mehr in einem zufriedenstellendem Maße möglich zu sein.

In der Naturschutzabteilung des Landes Kärnten werden alle Agenden, die sich mit den Schutzgebieten im engeren und weiteren Sinn befassen unter dem Begriff Schutzgebietswesen subsummiert. Als Schutzgebiete werden Gebiete im Sinne des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 oder solche im Rahmen von internationalen Abkommen (wie z. B. Ramsar-Konvention, Biogenetische Reservate gem. Resolution des Europarates u. Ä.) ausgewiesene oder prädikatisierte, verstanden. Im Schutzgebietswesen vereinen sich Bereiche wie planerisch-strategische Aufgaben und hoheitliche Verwaltungsaufgaben (im Sinne der klassischen Schutzgebietsverwaltung) sowie Betreuung vor Ort (Schutzgebietsbetreuung).

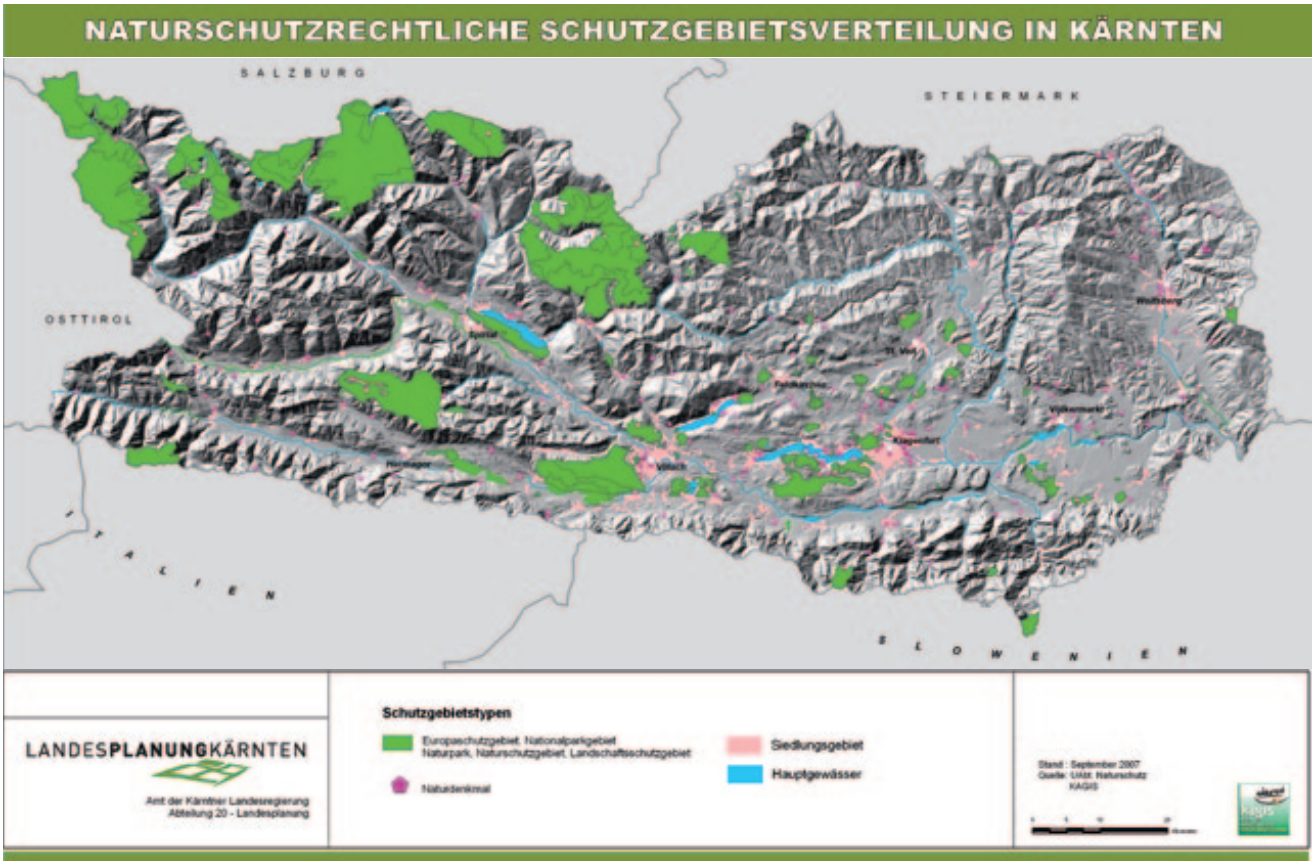

Abb. 1: Übersichtskarte der Schutzgebiete Kärntens.

©Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8, download unter www.biologiezentrum.at

Abb. 2: Orchideenreiche Magerwiesen im Natura 2000-Gebiet „Fronwiesen“.
(Foto: Krainer/Arge NATURSCHUTZ)

Abb. 3: Das Naturdenkmal „Tschauko-Wasserfall“ im Loibltal.
(Foto: Schiegl/Arge NATURSCHUTZ)

Aufgabenbereich

Zu den Aufgabenbereichen der neu betrauten Stelle für Schutzgebietswesen gehören neben der Sachverständigen-Tätigkeit, die naturschutzfachliche Ausweisung und Abgrenzung von Schutzgebieten, die fachgutachterische Tätigkeit im Zuge der rechtlichen Umsetzungen z. B. für Verordnungen, die rechtlich verbindlichen Berichtspflichten (z. B. Art. 11 und 17 FFH-(Fauna-Flora-Habitat-)Richtlinie, Ausgleichsmaßnahmen gem. Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie, Berichtspflichten gem. Art. 9 Abs 2 Berner Konvention, Berichtspflichten gem. Art. 7 Alpenkonvention uvm.), die Führung des Naturschutzbuches und Höhlenkatasters, die Abwicklung von Auftragsvergaben, die Öffentlichkeits- und Informationsarbeit, die Erstellung eines Naturinventars (§45 KNG 2002), den Aufbau und Etablierung einer geeigneten Organisationsstruktur, die Obhut über personelle und finanzielle Ressourcen usw.
Handlungsbedarf ist derzeit zweifelsohne auch in der Betreuung der Schutzgebiete vor Ort gegeben. Dieser notwendige Kontakt mit der Bevölkerung ist die Grundlage für ein nachhaltiges und erfolgreiches Schutzgebietswesen. Idealer Weise kommen die so genannten Schutzgebietsbetreuer aus der entsprechenden Region. Zu deren Tätigkeiten zählen unter Anderem Naturführungen, Aktionstage, Förderabwicklung, Schulungen, Informationsveranstaltungen, fachliche und teilweise rechtliche Beratungen, festliche Aktivitäten, Pflegemaßnahmen uvm. In Kärnten gibt es seit 2008 erste Bestrebungen in diese Richtung. So wurde 2008 eine Biologin mit der Betreuung des Wolayersees und des Inneren Pöllatales beauftragt. Mitfinanziert wird dieses Projekt mit Laufzeit von drei Jahren über die Ländliche Entwicklung. Für das Jahr 2009 werden derzeit die Vorbereitungen getroffen, dass in geeigneten Schutzgebieten zertifizierte Natur- und LandschaftsführerInnen Naturführungen anbieten. Ansätze einer kontinuierlichen Schutzgebietsbetreuung vor Ort im Sinne von Naturvermittlung gab bzw. gibt es lediglich im Hörfeld-Moor, Sablatnigmoor und seit kurzem auch im Seental Keutschach-Schiefling.

Aktueller Schutzgebietsstand

In Kärnten sind derzeit im Sinne des Naturschutzgesetzes etwa 11,6% der Landesfläche, das sind rund 110.600 ha, als Schutzgebiete ausgewiesen, welche es zu betreuen gilt (Abb. 1). Das Bundesland Kärnten verfügt derzeit über 32 Natura 2000-Gebiete (Abb. 2) im Sinne der FFH- (Flora-Fauna-Habitat-)Richtlinie 92/43/EWG und Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG, wovon mit Stand Ende Dezember 2008 sieben per Verordnung zu Europaschutzgebieten (§24a KNG 2002) wurden (Flachwasserbiotop Neudenstein, Sablatnigmoor, Völkermarkter Stausee, Großedlinger Teich, Ratschitschacher Moor, Höfleinmoor, Wolayer See und Umgebung). Darüber hinaus gibt es im Bundesland Kärnten weitere im Naturschutzgesetz verankerte Schutzgebiete (Tab. 1), nämlich 267 (Örtliche) Naturdenkmale (§28 und §32a KNG 2002, Abb. 3), 39 Naturschutzgebiete (§23 KNG 2002), 76 Landschaftsschutzgebiete (§25 KNG 2002), zwei Naturparke (§26 KNG 2002) und etwa 231 registrierte Naturhöhlen (§33 KNG 2002) sowie zwei Schauhöhlen (Obir-Tropf-

©Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8, download unter www.biologiezentrum.at

	Naturschutz-gebiet	Landschafts-schutzgebiet	Natur-denkmal	Natura 2000-Gebiet	Naturpark	Naturhöhle	Schauhöhle	Kärnten gesamt
KNG 2002	§23	§25	§28 und §32a	§24a	§26	§33	§39	
Summe	**39**	**76**	**267**	**32**	**2**	**231**	**2**	**649**

Tab. 1: Ausgewählte Schutzgebietskategorien gem. Kärntner Naturschutzgesetz 2002. (Stand 1. 1. 2009)

Abb. 4: Die Schneidried-Bestände zählen zu den prioritären Lebensräumen gemäß der FFH-Richtlinie.
(Foto: Schiegl/Arge NATURSCHUTZ)

steinhöhlen und Griffner Höhle, §39 KNG 2002).
Nicht zuletzt ist man sich im Schutzgebietswesen auch der Wichtigkeit internationaler und weltweiter Schutzgebietsnetzwerke bewusst und hat zu diesem Zwecke drei Ramsar-Gebiete (Sablatnigmoor, Hörfeld-Moor und die Moor- und Seenlandschaft Keutschach-Schiefling) und ein Biogenetisches Reservat (Sablatnigmoor) nominiert bzw. ausgewiesen.

Sämtliche Informationen zu den Schutzgebieten werden im so genannten Naturschutzbuch bzw. Höhlenkataster der Abt. 20-Landesplanung, Uabt. Naturschutz dokumentiert und evident gehalten.
Ausgehend vom Kärntner Naturschutzgesetz ergibt sich für Naturschutzgebiete und Europaschutzgebiete die Verpflichtung zur Erstellung eines so genannten Naturinventars (§45), welches in erster Linie eine Naturraumerhebung zur Sicherung des jeweiligen Schutzzweckes und die Überwachung des günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume (Abb. 4) sowie der wild lebenden Tier- (Abb. 5) und Pflanzenarten (Abb. 6) von gemeinschaftlichem Interesse in Anlehnung an die beiden EU-Naturschutz-Richtlinien (92/43/EWG und 79/409/EWG) darstellt. Entsprechend diesen Vorgaben waren beispielsweise mit Stand November 2008 insgesamt 21 Natura 2000-Gebietsmanagementpläne fertiggestellt und drei waren in Ausarbeitung.

Abb. 5: Der Russische Bär *(Callimorpha quadripunctata)* zählt zu den prioritären Tierarten gemäß der FFH-Richtlinie. (Foto: Schiegl/Arge NATURSCHUTZ)

Wahrnehmung internationaler Naturschutzangelegenheiten

Die föderalistische Struktur in der Verwaltung Österreichs, welche im besonderen Maße auch den Naturschutz betrifft, führt zu dem Umstand, dass es in Österreich neun verschiedene Naturschutzgesetze gibt. Die Umsetzung des Naturschutzes obliegt in der Kompetenz der einzelnen Bundesländer. Eine naturschutzrechtliche Regelung und Verwaltung auf Bundesebene ist nicht gegeben. Gerade in Hinblick auf Verpflichtungen der Republik Österreich im Bereich internationaler Naturschutzangelegenheiten erweist sich diese föderalistische Struktur nicht selten als logistisch aufwendig und Folge dessen träge. Zu diesem Zwecke wurde beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung die so genannte Verbindungsstelle der Bundesländer eingerichtet. Diese hat die primäre Aufgabe die einzelnen Bundesländer in Angelegenheiten des internationalen Naturschutzes zu koordinieren. Dies geschieht in Form von regelmäßig stattfindenden Tagungen unter Teilnahme der jeweiligen Bundesländervertreter (Tagungen der Länderarbeitsgruppe für internationale Naturschutzangelegenheiten), Abwicklung von Korrespondenzen (Weiterleitung von Schriftstücken, Anfragen, Berichten etc. von internationalen Organisationen an die Bundesländer und umgekehrt), Koordinierung von Auftragsvergaben, Abwicklung von bzw. Mitwirkung an verschiedenen Berichtspflichten, usw. Das Land Kärnten entsendet regelmäßig zu den Tagungen der Länderarbeitsgruppe für internationale Naturschutzangelegenheiten einen Vertreter des Fachli-

©Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8, download unter www.biologiezentrum.at

Abb. 6: Der Frauenschuh *(Cypripedium calceolus)* gehört zu den drei in Kärnten vorkommenden FFH-Pflanzenarten. (Foto: Schiegl/Arge NATURSCHUTZ)

chen Naturschutzes. Für die Angelegenheiten Kärntens im Rahmen der Ramsar-Konvention wurde Herr Mag. Klaus Krainer (Arge NATURSCHUTZ) vom Land Kärnten beauftragt.

Die Themen, mit denen sich die Länderarbeitsgruppe für internationale Naturschutzangelegenheiten im Jahr 2008 befasst hat, waren unter Anderem:

- die beiden EU-Naturschutz-Richtlinien (92/43/EWG und 79/409/EWG):
  - Monitoring gem. Art. 11 und 17 FFH-RL, 92/43/EWG
  - Vertragsverletzungsverfahren (Klagsverfahren, Rechtssachen, C-535/07, und C-110/08)
  - Fortschreibung der Gemeinschaftslisten (alpine und kontinentale biogeographische Region
  - Koordinationsgruppe für biologische Vielfalt und Naturschutz
  - Berichte an die EK betreffend Ausgleichsmaßnahmen gem. Art. 6 Abs. FFH-Richtlinie
  - Berichte an die EK betreffend Art. 12 Vogelschutz-Richtlinie, 79/409/EWG
  - Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Berichterstattung
- die Berner Konvention – Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume:
  - Berichtspflichten gem. Art.9 Abs 2
- Bonner Konvention für wandernde wild lebende Tierarten
- CBD Convention on Biological Diversity (UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt):
  - Biodiversitätsmonitoring „MOBI“
  - Berichtspflichten
- Ramsar Konvention
- Internationale Alpenschutzkommission - CIPRA / Alpenkonvention:
  - Umsetzung v.A. des Naturschutzprotokolls
  - Berichtspflichten gem. Art. 7
- Informelles grünes Netzwerk der EU „Greenforce“
- Expertengruppe zur Erstellung einer Methode zur genaueren Kostenschätzung für die Verwaltung von Schutzgebieten
- Waldforum des Österreichischen Walddialogs
- Europäische Strategie für die nichtenergetische Verarbeitung fossiler Rohstoffe:
  - Leitfaden für die nichtenergetische Verarbeitung fossiler Rohstoffe
- European Union Network for the Implementation and Enforcement of Environmental Law - IMPEL:
  - „Recommendation 2001/331/EC providing Minimum Criteria for Environmental Inspections (RMCEI)”
- EU-Förderinstrument Life+
- CITES - Washingtoner Artenschutzabkommen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora)
- Europäischer Aktionsplan für Artenschutz
- Österreichische Naturschutzplattform beim Umweltbundesamt, etc.

Resümee und Ausblick

Mit der personellen Betrauung der beiden Fachbereiche Schutzgebietswesen und naturschutzfachliche Agenden des internationalen Naturschutzes durch einen Mitarbeiter der Naturschutzabteilung wurde ein erster und wichtiger Schritt gesetzt, damit Kärnten in Zukunft in diesen Bereichen im Bundesländervergleich mithalten kann. Auch die anderen österreichischen Bundesländer haben erkannt, dass es in Hinblick auf die wachsenden Anforderungen auf internationaler und EU-Ebene einerseits und andererseits auf regionaler und lokaler Ebene (z. B. Kooperation mit regionalen Naturschutzvereinen, Stakeholder, Grundeigentümer, Tourismusvereine, Interessensver-

©Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8, download unter www.biologiezentrum.at

Abb. 7: Öffentlichkeitsarbeit eines Schutzgebietsbetreuers.
(Foto: Smole-Wiener/Arge NATURSCHUTZ)

tretungen u.v.m.) die bisherigen Verwaltungspraktiken nicht mehr ausreichen bzw. geeignet sind. Dementsprechend wurden Konzepte erarbeitet und vielfach bereits auch umgesetzt. Grundlegend in allen Bundesländern ist die Installierung von so genannten Schutzgebietsbetreuern. Diese Schutzgebietsbetreuer (Abb. 7) haben in der Regel eine akademische Ausbildung, vorzugsweise einer biologischen Ausrichtung. In nahezu allen Bundesländern muss man jedoch die Implementierung der Schutzgebietsbetreuung als noch nicht abgeschlossen ansehen.

Darüber hinaus engagieren sich die Bundesländer, in Ermangelung vorhandener Bundeskompetenzen, im Bereich der Wahrnehmung der internationalen Naturschutzangelegenheiten unter Entsendung von zumeist mehrerer so genannter gemeinsamer Ländervertreter Österreichs zu den jeweiligen internationalen Fachtagungen, Fachausschüssen, Konferenzen etc.
Damit auch Kärnten diesen ambitionierten Anforderungen in Zukunft gewachsen ist, gilt es in erster Linie vorhandene Defizite auszumachen und entsprechende Lösungsansätze aufzuzeigen.

Zukunftsperspektiven

Schutzgebietswesen

In Kärnten hat man sich im Schutzgebietswesen mittelfristig ambitionierte Vorhaben v. a. in den Bereichen
- Organisationsstruktur
- Kommunikation und Information
- Angewandter Naturschutz, Naturschutzförderung
- Schutzgebietsverwaltung, Datenhaltung und Grundlagenforschung sowie
- Ressourcen

vorgenommen.

Organisation

Grundsätzlich muss die Organisationsstruktur im Schutzgebietswesen so flexibel gestaltet sein, damit bisherige Erfolgsmodelle und Kompetenzen (z. B. von lokalen Vereinen wie im Hörfeld-Moor, Sablatnigmoor oder in Keutschach und Schiefling) reibungslos integriert werden können, damit die gebietsspezifischen Potenziale optimal genutzt werden und damit der unterschiedliche Betreuungsbedarf der Gebiete ausreichend Berücksichtigung findet.
Hinsichtlich der Organisation des Schutzgebietswesens wird eine klare hierarchische Struktur, ähnlich wie sie in Tirol oder Steiermark vorhanden ist, angestrebt. Diese sieht vor, dass hoheitliche Aufgaben, Verwaltungsaufgaben und strategische Maßnahmen zentral bei der jeweiligen Naturschutzabteilung angesiedelt sind.
Überlegenswert wäre für intensiv betreuungsbedürftige Schutzgebiete wie Natura 2000-Gebiete (Europaschutzgebiete) und ausgewählte Naturschutzgebiete oder Naturdenkmale eine fachliche Betreuung vor Ort zu installieren, damit der notwendige enge Kontakt zu Landnutzern und Ortsansässigen aufgebaut und langfristig aufrecht erhalten werden kann. Die Tätigkeiten sollten sich auch auf die fachliche Umsetzung des Natura 2000-Netzwerkes erstrecken (Managementplan-Umsetzungsmaßnahmen, fachliche Betreuung von Projektwerbern bzw. Projektanten im Zusammenhang mit NVP-Verfahren, Abwicklung von Förderungen z. B. im Rahmen der Ländlichen Entwicklung, N.A.B.L. etc). Hierbei wird es notwendig sein, bestimmte Schutzgebiete zu einer Betreuungseinheit zusammenzufassen. Erste Ansätze in diese Richtung gibt

Abb. 8: Schutzgebietstafel für das Europaschutzgebiet „Guntschacher Au“.
(Foto: Berg/Arge NATURSCHUTZ)

©Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8, download unter www.biologiezentrum.at

es bereits für den Wolayersee und das Innere Pöllatal. Für alle anderen Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Ramsar-Gebiete, Biogenetisches Reservat) sollten, sofern es naturschutzfachlich Sinn macht, Schwerpunkte in der Naturvermittlung (z. B. Führungen) gesetzt werden. Diese Aufgabe können z. B. zertifizierte Natur- und LandschaftsführerInnen wahrnehmen.

Kommunikation und Information

Einen großen Handlungsbedarf gibt es für das zukünftige Schutzgebietswesen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und der Bildung von kooperativen Netzwerken: Ein progressives Schutzgebietswesen steht und fällt mit der Bekanntheit und Akzeptanz in der Bevölkerung. Einer erhöhten Zuwendung bedarf in diesem Zusammenhang die Beschilderung der Schutzgebiete Kärntens entsprechend den Vorgaben gemäß §59 KNG 2002. Sie sind die öffentlichkeitswirksame Visitenkarte eines engagierten Schutzgebietswesens. Es wird bis 2013 angestrebt, für eine ausreichende und gute Beschilderung in den Kärntner Schutzgebieten zu sorgen (Abb. 8, Abb. 9).
Die Bildung eines kooperativen Netzwerkes zielt zum Einen auf die fachverwandten Bereiche und Institutionen wie Nationalparkverwaltung, Naturparkverwaltung, Naturschutzbeirat, gemeinnützige Vereine wie den Naturwissenschaftlichen Verein für Kärnten, LE.NA, Arge NATURSCHUTZ, Naturschutzbund, Naturschutzverein Hörfeldmoor, Naturschutzverein Sablatnigmoor, RAUM-Schiefling, Bildungsinstitutionen u.Ä. und zum Anderen auf Interessensvertretungen der Bereiche Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Tourismus, Fischerei, Einheimische, Schulen, Urlauber etc., aber ganz besonders auf die Grundstückseigentümer und Bewirtschafter in den Schutzgebieten, ab.

Angewandter Naturschutz und Naturschutzförderung

Damit in den jeweiligen Schutzgebieten eine auf die Schutzziele abgestimmte Betreuung stattfindet, hat der Gesetzgeber entsprechende Planungsinstrumente vorgesehen. Dazu zählen die so genannten Natura 2000-Gebietsmanagementplänen gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtline (92/43/EWG) oder die schutzgebietsbezogenen Sachgebietsprogramme im Sinne des §46 KNG 2002. Die fachliche Grundprämisse dieser Planungsinstrumente ist, dass sie erstens realisierbar, zweitens finanzierbar, drittens mit dem Bewirtschafter oder dem Grundeigentümer abgestimmt - also machbar - und viertens fachlich sinnvoll sind. Für die Umsetzung der Pläne gibt es z. B. über N.A.B.L. (Naturschutz-Artenschutz-Biotopschutz-Landschaftsschutz) oder die Naturschutzabgabe (Schottercent) des Landes Kärnten, Mittel aus den Vorschreibungen nach §12 Abs. 2 KNG 2002 (Ersatzgeldvorschreibungen) sowie Förderungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bzw. im Rahmen des ÖPUL (Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft) eine Reihe von Fördermöglichkeiten. Der fachliche Naturschutz in Kärnten hat sich außerdem den Vertragsnaturschutz im §2a des KNG 2002 als fundamentale Zielsetzung festgeschrieben. Weitere Finanzierungsmöglichkeiten zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen in Schutzgebieten bieten das LIFE+ Finanzierungsinstrument für Umwelt- und Naturschutz der Europäischen Gemeinschaft und die EU-Strukturfonds (z. B. INTERREG).

Abb. 9: Informationstafel für das Naturdenkmal „Winter-Linde“ in Maria Wörth. (Foto: GEOS)

©Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8, download unter www.biologiezentrum.at

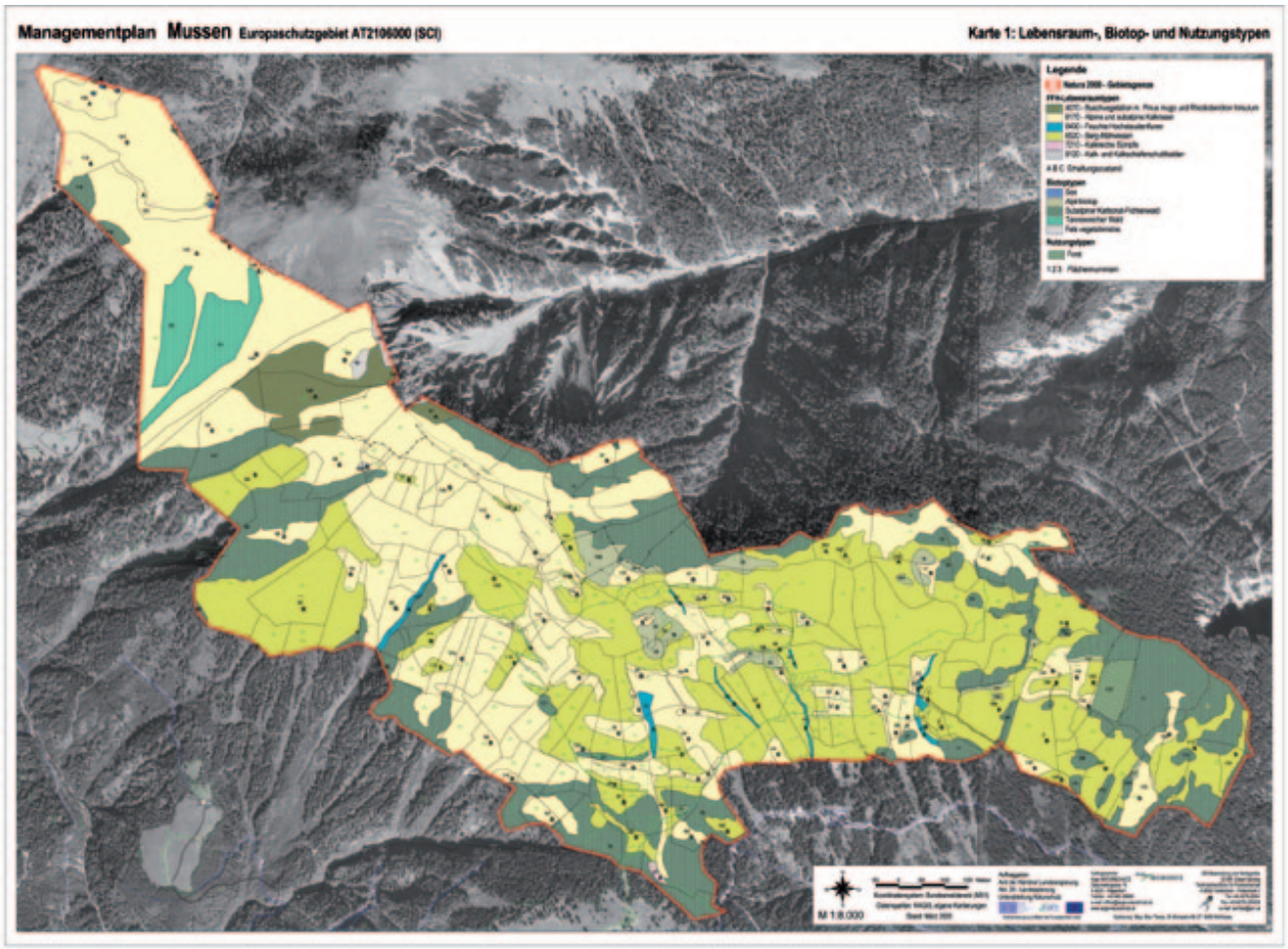

Abb. 10: Managementplan für das Natura 2000-Gebiet „Mussen".

Schutzgebietsverwaltung

Fachspezifische Daten und Informationen zu den Schutzgebieten (z. B. Grundlagenerhebungen) sowie Informationen zu Verwaltungsverfahren, Gebietsabgrenzung, Management (falls vorhanden) usw. werden im so genannten Naturschutzbuch analog evident gehalten. Um jedoch den zukünftigen Anforderungen gewachsen zu sein und im Sinne einer kundenorientierten Verwaltung agieren zu können, wird die Einrichtung eines so genannten digitalen Schutzgebiets-Evidenzsystems angestrebt. In dieses sollten sowohl das so genannte Naturinventar gem. §45 KNG 2002, welches es für die Natur- und Europaschutz-/Natura2000-Gebiete zu erstellen gilt, als auch die schutzgebietsbezogenen Sachgebietsprogrammen im Sinne des §46 KNG2002 und nicht zuletzt die Natura 2000-Gebietsmanagementpläne (Abb. 10) bzw. Bewirtschaftungspläne gem. Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie (92/43/EWG) einfließen.

Die Erfahrung hat zudem gezeigt, dass die Erstellung landesweit gültiger fachlicher Regelwerke (fachlicher Leitfaden, Anforderungskatalog usw.) dringend notwendig wäre. Das betrifft die Anforderungen an naturschutzfachliche Studien, die Erstellung von Managementplänen gem. Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie, schutzgebietsbezogene Sachgebietsprogramme gem. §46 KNG 2002, Grundlagenerhebungen, usw. und nicht zuletzt auch die Festlegung von Mindeststandards zur fachlichen Abwicklung von verschiedenen Verwaltungsverfahren wie z.B. Naturverträglichkeitsprüfungen gem. Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie, 92/43/EWG u.Ä..
Als Kooperationspartner wäre außerdem die Kärntner Bergwacht als Aufsichtsorgan in Sachen Natur- und Umweltschutz zu berücksichtigen. Durch engere Zusammenarbeit zwischen der Bergwacht und der Fachstelle für Schutzgebietswesen sollten in Zukunft abgestimmte Kontroll-Schwerpunktaktionen in Schutzgebieten, regelmäßige Erfahrungsaustausche und Fortbildungen durchgeführt werden.

Wahrnehmung internationaler Naturschutzangelegenheiten

Derzeit werden die naturschutzfachlichen Agenden und Belange im Rahmen der Länderarbeitsgruppe für internationale Naturschutzangelegen-

©Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8, download unter www.biologiezentrum.at

Abb. 11: Tagung des Nationalen Österreichischen Ramsar-Komitees in Keutschach. (Foto: Krainer/Arge NATURSCHUTZ)

heiten, der Österreichischen Naturschutzplattform usw. (vgl. oben) bestmöglich durch einen Vertreter der Naturschutzabteilung bzw. durch Herrn Mag. Krainer von der Arge NATURSCHUTZ (Ramsar-Konvention) wahrgenommen (Abb. 11). Prinzipiell ist hier zwischen rechtlichen und fachlichen Zuständigkeiten zu unterscheiden, wobei die rechtlichen Bereiche von den Vertretern des Fachlichen Naturschutzes nicht abgedeckt werden können. Diese Kompetenzaufteilung erfolgt grundsätzlich in allen Bundesländern.

Aufgrund des zweifellos vorhandenen Interesses in Teilen der Bevölkerung über die Vorgänge im Bereich des internationalen Naturschutzes sollte in Hinkunft in einschlägig naturschutzfachlichen Periodika wie z. B. den Kärntner Naturschutzberichten regelmäßig in einer kurzen Rubrik Bericht erstattet oder zumindest ein zusammenfassender Jahresrückblick Kund gemacht werden. Aktuelles muss auch der Naturschutz-Homepage bzw. der Schutzgebiets-Homepage (www.schutzgebiete.ktn.gv.at) zu entnehmen sein. Das könnten beispielsweise Kurzberichte zu aktuellen Geschehnissen, welche durch die Republik Österreich oder durch einzelne Bundesländer im Rahmen diverser Konventionen (Berner Konvention, Bonner Konvention, Alpenkonvention, Ramsar-Konvention, UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Washingtoner Artenschutzabkommen usw.) und EU-Naturschutz-Richtlinien (92/43/EWG und 79/409/EWG) veranlasst wurden, sein.
Neben immer umfangreicher werdenden Berichtspflichten (wie etwa jene gem. Art. 11 und 17 FFH-Richtlinie) steigen auch die entsprechenden Verwaltungsverfahren (z. B. Naturverträglichkeitsprüfungen gem. Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie oder nach der Alpenkonvention). Auch hier könnte ein zusammenfassender Jahresüberblick entsprechend dem Umweltinformationsgesetz sinnvoll sein.

Darüber hinaus muss es das Ziel einer Fachstelle für Schutzgebietswesen und internationale Naturschutzangelegenheiten sein, mit einschlägigen Forschungseinrichtungen (Universität, Fachhochschule, Vereine etc.) zu kooperieren. Erste Ansätze einer Kooperation gibt es bereits mit der Universität Klagenfurt (Masterstudium Protected Area Management).

Ein derartig vielgestaltiger Themenkomplex wie das Schutzgebietswesen und die naturschutzfachliche Wahrnehmung internationaler Naturschutzangelegenheiten bedarf einer zielgerichteten und koordinierten Planung. Zu diesem Zwecke wird derzeit an einem Entwicklungsleitbild bzw. einer Entwicklungsstrategie gearbeitet.

Anschrift des Verfassers

DI (FH) Mag. Johann WAGNER

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 20-Landesplanung
Uabt. Naturschutz
Mießtalerstraße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

johann.wagner@ktn.gv.at

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Kärntner Naturschutzberichte

Jahr/Year: 2012

Band/Volume: 2012_13

Autor(en)/Author(s): Wagner Johann

Artikel/Article: Überlegungen zum Schutzgebietswesen und der Wahrnehmung internationaler Naturschutzangelegenheiten in Kärnten. 4-11